

Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 11.01.17, 3813

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung („StVO-Novelle“) am 14.12.2016 in Kraft getreten.

Durch die StVO-Novelle wird zunächst die Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse zur Steigerung der Verkehrssicherheit vereinfacht.

Darüber hinaus betrifft die Änderung in erster Linie den Radverkehr, die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Umfeld sozialer Einrichtungen, die Einrichtung von festgesetzten Umweltzonen und die Elektromobilität.

Radverkehr

Radfahrende Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr dürfen jetzt auf Gehwegen von einer geeigneten, mindestens 16 Jahre alten Aufsichtsperson auch mit einem Rad fahrend auf dem Gehweg begleitet werden.

Radfahrenden Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr ist es jetzt gestattet, auch baulich von der Fahrbahn getrennte Radwege mit dem Fahrrad zu benutzen.

Darüber hinaus werden E-Bikes (bis 25 km/h) den Mofas in verhaltensrechtlicher Sicht gleichgestellt. Nicht gemeint sind Pedelecs mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h, diese gelten wie bisher als Fahrräder.

Durch die StVO-Novelle wird die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs durch Neufassung des § 45 Absatz 9 StVO abgesenkt und dadurch die Anordnung

- von Sonderwegen für den Radverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften,
- von Radfahrstreifen innerorts und

künftig erleichtert.

Die bisher erforderliche qualifizierte Gefahrenlage aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse für die Anordnung der Benutzungspflicht entfällt für Radwege sowie gemeinsame und getrennte Geh-Radwege außerorts und Radfahrstreifen innerorts. Weitere Voraussetzungen zur Anordnung sind jedoch in jedem Einzelfall wie bisher zu prüfen.

Geschwindigkeitsbeschränkungen vor sozialen Einrichtungen

Die StVO-Novelle schafft hier die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen von **30 km/h** im **Nahbereich von sozialen Einrichtungen** wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, und Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern an innerörtlichen klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie an weiteren innerörtlichen Vorfahrtstraßen.

Auch hier müssen die Straßenverkehrsbehörden künftig an den genannten Straßen im Nahbereich der aufgeführten Einrichtungen keine besonderen Umstände oder Gefahrenlagen mehr erkennen, bevor sie mit der Abwägung beginnen können, ob die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit Blick auf weitere Belange (Funktion der Hauptverkehrsstraße, Belange des ÖPNV, evtl. Verdrängungseffekte etc.) eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Einzelfallprüfung und Abwägung der Straßenverkehrsbehörden sind jedoch auch nach der StVO-Novellierung in jedem Fall erforderlich.

Im Zusammenhang mit der erleichterten Anordnung von Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen beabsichtigt das für die StVO zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), detaillierte Maßgaben zur rechtssicheren Anordnung solcher Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen einer Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwVStVO) zu verankern. Laut BMVI soll die VwV-StVO-Novelle voraussichtlich „im Laufe des Jahres 2017“ Rechtskraft erhalten.

Die Verwaltungsvorschrift zur StVO, die die entsprechenden „Spielregeln“ enthalten wird, wie die Straßenverkehrsbehörden (bundesweit) einheitlich mit den gesetzlichen Neuregelungen umzugehen haben, liegt damit zum in Kraft treten der StVO-Novelle noch nicht vor.

Deshalb hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW den Straßenverkehrsbehörden durch einen Erlass vom 15.12.2016 „im Interesse einer rechtssicheren Anordnung von Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen“ (bis zur Rechtskraft der VwV StVO-Novelle) folgende verbindliche Vorgaben gemacht:

Demnach kommt Tempo 30 innerorts auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und auf weiteren Vorfahrtstraßen im Nahbereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern dann in Betracht,

- wenn die entsprechende Einrichtung über einen unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße verfügt,
- wenn ein Ausweichen auf das Wohnumfeld abseits dieser Hauptverbindungsachsen ausgeschlossen ist und
- wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung für alle Verkehrsteilnehmer einsichtig ist.

Zu beachten ist,

- dass der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich i.d.R. auf den unmittelbaren Bereich der tatsächlich benutzten Eingänge und auf insgesamt 300 m Länge zu begrenzen ist (wobei beide Fahrrichtungen nicht gleich behandelt werden müssen),
- dass die Anordnungen soweit möglich auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen zu beschränken sind,
- dass bevorrechtigte Wege und Überquerungen im Umfeld der Einrichtungen und andere relevante Bereiche (wie etwa Nebeneingänge zu z. B. Turnhallen) sowie ggf. negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen sind und
- dass stets die Anordnung begleitender Haltverbote (Zeichen 283) im Betracht gezogen werden sollte. (Da Tempolimits zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit alleine häufig nicht ausreichen, muss zugleich für optimale Sichtbeziehungen zwischen dem Kfz-Verkehr und den schwächeren Verkehrsteilnehmern gesorgt werden.)

Grundsätzlich stellt das Ministerium klar, dass § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO von der StVO-Novelle unberührt bleibt. Mit der Änderung ist damit kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor solchen Einrichtungen stets anzuordnen ist. Es ist daher in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erforderlich. In diesem Zusammenhang ist z. B. zu berücksichtigen, dass das Hauptverkehrsstraßennetz auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt ist. Daher ist im Rahmen des Abwägungsprozesses auch die jeweilige verkehrliche Funktion der Hauptverkehrsstraße zu berücksichtigen.

Aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 26.01.1995 ist in Bielefeld an der ganz überwiegenden Anzahl von Kindergärten, Schulen und Alteneinrichtungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits seit vielen Jahren auf 30 km/h reduziert.

Die Straßenverkehrsbehörde wird

- auf der Grundlage der StVO-Novelle und
- unter Beachtung der Vorgaben des Ministeriums
- unter Einbeziehung der Polizei und des zuständigen Straßenbaulastträgers prüfen,

ob auch im Nahbereich weiterer sozialer Einrichtungen, die an Straßen des überörtlichen Verkehrs oder an weiteren Vorfahrtstraßen liegen, die zulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden kann, wenn zurzeit noch eine andere zulässige Höchstgeschwindigkeit gilt. Sie wird hierzu nach Abschluss dieser Prüfungen erneut berichten.

Umweltzonen, Elektromobilität

Die Blick auf die bisherigen Einschränkungen des § 45 Abs. 9 StVO wird künftig auch

- die Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder in einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen
(das heißt, nachdem in einem entsprechenden Plan eine Umweltzone als zu ergreifende Maßnahme festgesetzt wurde, erfolgt sinnigerweise keine weitere Prüfung über die verkehrliche Notwendigkeit der Beschilderung dieser Maßnahme)

und

- die Anordnung von Verkehrszeichen, die zur Förderung der Elektromobilität nach dem Elektromobilitätsgesetz angeordnet werden dürfen

entsprechend erleichtert.